

Die Kleingruppe in völkerkundlicher Sicht

Überarbeiteter Vortrag, gehalten anlässlich der 4. Matreier Gespräche, Dezember 1979

Wer bei „Naturvölkern“ an Kleingruppen denkt, dem kommt zunächst unwillkürlich die Assoziation mit Jägervölkern: Buschmännern, Pygmäen oder südamerikanischen Urwaldbewohnern. Aber ist das, was man bei oberflächlicher Betrachtung als Kleingruppe ansehen würde, die Jagdschar, wirklich eine Kleingruppe?

Die Jagdschar der Buschmänner umfaßt im Süden des Gebietes etwa 20 Personen – dies ist wohl als echte Kleingruppe anzusehen. Im Norden bilden 60–80 Personen eine Jagdschar, und von früher sind Jagdscharen von 100 bis 150 Personen belegt. Die Jagdschar ist eine autonome Gruppe, die von einem hervorragenden Jäger und anderen erfahrenen Männern geführt wird. Sie hat ein eigenes Jagdgebiet, dessen Grenzen normalerweise nicht überschritten werden. Sie setzt sich aus mehreren Familien zusammen, die blutsverwandt oder durch Heirat miteinander verbunden sind. Jede Familie umfaßt einen Mann, seine Frau oder Frauen und die abhängigen Kinder. Die Jagd wird einzeln oder von zwei oder mehr, gelegentlich auch von allen Männern der Jagdschar gemeinsam ausgeübt (1).

Ähnlich ist es bei den Pygmäen. Die Jagdschar umfaßt dort meist 15–40 Personen, das sind 4–8, höchstens aber 12 Hütten. Sie setzt sich aus blutsverwandten Männern und eingeheirateten Frauen sowie deren abhängigen Kindern zusammen. Auch bei den Pygmäen hat die Jagdschar ein gemeinsames Territorium und bildet eine Wirtschaftseinheit. Die übliche Jagdform ist die Treibjagd, daneben gibt es aber auch Einzeljagd (2).

Ein Beispiel aus dem westbrasilianischen Urwald sind die Tuparí-Indianer. Während bei Buschmännern und Pygmäen jede Familie ihren eigenen Windschirm oder ihre eigene Kuppelhütte hat, leben bei den Tuparí alle Familien einer Jagdschar in einem Gemeinschaftshaus. Ein Haus von 50 m Durchmesser beherbergt 35 Familien mit etwa 150 Personen, ein Haus von 21 m Durchmesser 63 Personen. Die Hausgemeinschaft umfaßt jeweils 20–40 Familien (3). Die Jagd wird entweder allein, von zwei oder von sechs Jägern ausgeführt. Ebenso verhält man sich beim Fischfang, d. h. im Gegensatz zu Buschmännern und Pygmäen meidet man Gemeinschaftsjagden, weil das Wild vergrämt würde, wenn 20 bis 40 Jäger gleichzeitig auf die Jagd gingen. Man wäre dann gezwungen, dem Wild zu folgen. Das hätte zur Konsequenz, daß das Gemeinschaftshaus verlegt werden müßte. Ein so großes Haus ist aber nicht so leicht zu verlegen wie ein Windschirm oder eine Kuppelhütte. Was ich von den Tuparí zitiert habe, gilt in ähnlicher Form von anderen Indianergruppen des Amazonasbeckens, z. B. den Yanónami im brasilianisch-venezolanischen Grenzgebiet (4).

Diese Beispiele wurden nur zur Abrundung des Bildes andeutungsweise herangezogen (5), denn der Völkerkundler stützt sich am liebsten auf Belege, die ihm aus eigener Anschauung geläufig sind. Die folgenden Ausführungen beruhen auf Ergebnissen eigener Untersuchungen bei den Kassena im Süden Obervoltas. Sie haben auch für die Kassena im Norden Ghanas sowie im wesentlichen für die westlich der Kassena in Obervolta lebenden Nuna und die südöstlich in Obervolta und Nord-Ghana wohnenden Nankana, die Moba und Gurma in Nord-Togo, aber auch für zahlreiche andere Gruppen aus Nord-Ghana, Nord-Togo, dem Norden der Volksrepublik Benin und aus Obervolta Gültigkeit, die ich nicht aus eigener Anschauung, sondern nur von Literaturstudien her kenne.

Bei den Kassena habe ich die Bewohner von 22 Gehöften in der Kreisstadt Pô gezählt. Dabei stellte ich als kleinste Bewohnerzahl eines Gehöftes 6, als größte 67 Personen fest. Vier Gehöfte hatten 10 und weniger Bewohner, acht Gehöfte 11 bis 20, sechs Gehöfte 21 bis 30, zwei Gehöfte 35 bzw. 37, ein Gehöft hatte 47, ein anderes 67 Bewohner. Ich kenne aber Gehöfte, die nach ihrer Größe etwa 150 bis 200 Bewohner haben müssen. Jedes Gehöft wird von einer sogenannten „erweiterten Familie“ bewohnt. In kleinen Gehöften mit 6 bis 10 Personen wohnt eine Kleinfamilie (Nuklear-

familie, Kernfamilie). Dabei handelt es sich eigentlich immer um Abspaltungen von erweiterten Familien (6). Eine erweiterte Familie umfaßt einen Mann, seine Frau oder Frauen, unverheiratete Söhne und Töchter, verheiratete Söhne mit ihren Frauen, unverheirateten Kindern und gegebenenfalls verheirateten Söhnen nebst Familien. Jüngere Brüder leben oft oder sogar meist ebenfalls mit ihren Frauen, unverheirateten Kindern sowie verheirateten Söhnen und deren Familien im gleichen Gehöft. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese „jüngeren Brüder“ tatsächliche oder klassifikatorische Brüder (d. h. Vettern) des Gehöftoberhaupts sind. Vielfach und idealerweise leben auch die Söhne verstorbener älterer Brüder des Gehöftoberhaupts samt ihren Familien im Gehöft.

Jedes Gehöft untersteht einem Gehöftoberhaupt und bildet eine Wirtschaftseinheit, d. h. alle Familienmitglieder müssen die Familienfelder gemeinsam bearbeiten, deren Ertrag in die Gemeinschaftsspeicher der Familie wandert. Angebaut werden in erster Linie Hirsearten, daneben Mais und gelegentlich Reis. Jedes erwachsene Familienmitglied darf außerdem ein oder zwei Individualfelder haben, für deren Bearbeitung ihm bestimmte Zeit zur Verfügung steht und deren Ertrag ihm persönlich gehört. Hiervon werden die Mahlzeiten seiner oder ihrer Kleinfamilie aufgebessert. Grundsätzlich hat das Familienoberhaupt die Pflicht, alle Mitglieder der erweiterten Familie zu kleiden und zu ernähren. Jeder Kleinfamilie des Gehöfts, genauer gesagt, jeder verheirateten Frau muß das Gehöftoberhaupt täglich ein Quantum Hirse (oder Reis) zuteilen. Auch alles Vieh (Rinder, Schafe, Ziegen, Hühner, Perlhühner) ist zunächst Gemeinschaftseigentum, über welches das Gehöftoberhaupt nach Gutdünken verfügt, und zwar — zumindest theoretisch — nicht für seine eigenen Zwecke, sondern für die Familie. Freilich kann jedes einzelne Mitglied des Gehöfts eigene Tiere haben, aber auch darüber kann das Gehöftoberhaupt erforderlichenfalls verfügen.

Die Kassena rechnen die Deszendenz in der Vaterlinie. Wir sprechen daher von einer patrilinear organisierten Gesellschaft. Die Residenz ist patrilokal, d. h., der Wohnort ist durch den Wohnort des Familienoberhaupts bestimmt (7). Gehöftoberhaupt ist das älteste männliche Mitglied der ältesten Generation. Bei seinem Tode wird der Nächstälteste Nachfolger. Ist eine Generation ausgestorben, so wird das älteste männliche Mitglied der nächsten Generation Gehöftoberhaupt. Da Polygynie üblich ist und das Gehöftoberhaupt — auch wenn es schon betagt ist — meistens noch eine oder mehrere jüngere Frauen hat, ist es nicht selten, daß dem alten Herrn noch Söhne geboren werden, wenn seine ältesten Söhne oder gar die Söhne seiner verstorbenen älteren Brüder schon längst eigene, vielleicht sogar schon erwachsene Söhne haben. Was bei uns allenfalls als gewisse Kuriosität gilt, daß der Onkel geboren wird, wenn der Neffe schon erwachsen ist, kommt bei den Kassena nicht selten vor. Dabei hat der ältere Neffe dann zumeist keine Chance, jemals Gehöftoberhaupt zu werden. Dies ist dann leicht ein Grund zur Abspaltung vom Gehöft.

Das Gehöftoberhaupt ist für das Wohlergehen aller Mitglieder seines Gehöfts verantwortlich. Es hat dafür zu sorgen, daß jedes Mitglied der erweiterten Familie ausreichend zu essen hat und hinreichend gekleidet ist. Durch die Ausführung des Familienahnenkults hat es für allgemeines Wohlergehen, Fernbleiben von Krankheiten und anderen schlechten Einflüssen zu sorgen. Vor der Aussaat und nach der Ernte opfert der Familienälteste am Familienaltar, um den Segen der Ahnen zu erbitten und für die Ernte zu danken. Außerdem muß er bei vielen Gelegenheiten den Wahrsager aufsuchen: wenn jemand erkrankt, wenn eine Frau schwanger wird, nach der Geburt eines Kindes, vor Antritt einer Reise und bei zahlreichen weiteren Anlässen. Vom Wahrsager erfährt er, was zu unternehmen ist, damit jegliche Angelegenheit ihren guten Ausgang nimmt. Die vorgeschriebenen Opfer vollbringt er für das betreffende Familienmitglied, und er besorgt auch eventuell vom Wahrsager vorgeschriebene Amulette. Ist ein Teil der Familie aus dem Gehöft ausgezogen, weil sich der betreffende Mann — meist ein jüngerer Bruder oder ein älterer Neffe — nicht mit dem Gehöftoberhaupt vertragen hat, so muß dieser Teil zu den Ahnenopfern ins Stammgehöft zurückkehren. Nur wenn der Vater des Fortgezogenen nicht in der Hierarchie der ehemaligen Gehöftoberhäupter als Ahne steht, darf der Betreffende für ihn einen Ahnenaltar in seinem eigenen Gehöft errichten und kann diesem, aber **nur** diesem einen Ahnen dort opfern. Zu allen anderen Ahnenopfern muß er ins Stammgehöft gehen und sie durch das dortige Gehöftoberhaupt ausführen lassen. Nach seinem eigenen Tod tritt er in die Hierarchie der Ahnen seines Gehöfts und kann von seinem Sohn Opfer erhalten.

Wenn das Gehöft von einer erweiterten Familie bewohnt wird, so ist das Gehöftoberhaupt zugleich Oberhaupt der Kleinst-Lineage. Als Lineage bezeichnen wir einen Sozialverband, dessen Mitglieder ihre Herkunft von einem gemeinsamen Ahnen genealogisch nachweisen können (8). Es gibt verschiedene Stufen der Lineage. Wenn der erste nachweisbare Ahne A zwei Söhne B und C hatte, so bilden alle Nachkommen von A eine Lineage, aber alle Nachkommen von B bilden ihrerseits eine Lineage und ebenso alle Nachkommen von C. Hat B zwei Söhne D und E, so bilden auch deren Nachkommen eigene Lineages. Wir unterscheiden dementsprechend mehrere Stufen der Lineage, nämlich Größt-Lineage, Groß-Lineage, Lineage, Klein-Lineage und Kleinst-Lineage.

Wir hatten festgestellt, daß das Oberhaupt einer erweiterten Familie zugleich Oberhaupt der Kleinst-Lineage ist. Diese Kleinst-Lineage umfaßt bei den Kassena die Gehöftbewohner mit Ausnahme der aus anderen Klänen stammenden Frauen und sonstiger Fremder, z. B. Nachkommen früherer Sklaven, die im Gehöft wohnen. Kurz, die Kleinst-Lineage umfaßt den patrilinearen Kern der Gehöftbewohner zuzüglich der fortgeheirateten Schwestern und Töchter.

Die Gegenüberstellung Gehöftbewohner—Kleinst-Lineage macht die Existenz von zwei Kleingruppen deutlich, die trotz beträchtlicher Überschneidung klar zu unterscheiden sind. Zur Kleingruppe „Gehöftbewohner“ gehören alle im Gehöft lebenden Mitglieder der Kleinst-Lineage, die Frauen, die in das Gehöft eingeheiratet haben, schließlich — wie oben erläutert wurde — eventuell auch dort lebende Fremde. Zur Kleingruppe „Kleinst-Lineage“ gehören alle im Gehöft geborenen Mitglieder dieses Sozialverbandes, also auch die Schwestern und Töchter, die durch ihre Heirat aus der Kleingruppe „Gehöftbewohner“ ausgeschieden sind. Dasselbe gilt entsprechend für männliche Mitglieder der Kleinst-Lineage, die einen Beruf an anderem Ort ausüben. Zur Kleinst-Lineage gehören aber weder die Frauen, die in das Gehöft eingeheiratet haben, noch sonstige dort lebende Fremde. Die Zugehörigkeit zur Kleingruppe „Kleinst-Lineage“ wird durch die Geburt bestimmt, anders ausgedrückt: sie ist genealogisch festgelegt, während die Zugehörigkeit zur Kleingruppe „Gehöftbewohner“ durch die gemeinsame Wohnung begründet ist. Insofern müßte auch noch zwischen den Kleingruppen „Gehöftbewohner“ und „erweiterte Familie“ unterschieden werden, da Fremde zwar in das Gehöft, nicht aber in die erweiterte Familie integriert werden können, es sei denn durch Adoption. Zumeist sind die Kleingruppen „Gehöftbewohner“ und „erweiterte Familie“ freilich identisch. Die Zugehörigkeit der fortgeheirateten Schwestern und Töchter zur Kleinst-Lineage manifestiert sich auf zweierlei Weise: Sie alle haben die Verpflichtung, zu wichtigen kultischen Anlässen ins heimatliche Gehöft zurückzukehren, und dieses Gehöft der Eltern bleibt immer ein Zufluchtsort der Frauen bei gravierenden Schwierigkeiten mit ihren Ehemännern oder deren Familien oder gar bei einer Ehescheidung.

Die patrilinearen Kerne mehrerer Gehöfte zuzüglich der verheirateten Schwestern und Töchter bilden eine Klein-Lineage. Auch die Klein-Lineage hat ihren gemeinsamen Ahnenaltar. Oberhaupt und damit Opferer ist das älteste männliche Mitglied der ältesten Generation. Das Oberhaupt der Klein-Lineage kann also aus einem ganz anderen Gehöft kommen als sein Amtsvorgänger. Der Ahnenaltar bleibt dagegen stets an demselben Platz. So kann es passieren, daß er in einem bestimmten Gehöft steht, aber kein Bewohner des Gehöfts dort selbst ein Opfer vollziehen darf. Bei Opfern am Altar der Klein-Lineage repräsentieren die Gehöftoberhäupter — also die Oberhäupter der Kleinst-Lineages — ihre Gruppen. Angelegenheiten, die ihre Klein-Lineage gemeinsam betreffen, werden von den Ältesten, d. h. den Oberhäuptern der Kleinst-Lineages, gemeinsam beraten.

Die Bewohner aller Gehöfte eines Quartiers mit Ausnahme zugewanderter Fremder bilden eine Lineage. Auch die Lineage hat ihren gemeinsamen Ahnenaltar, an dem das Oberhaupt der Lineage opfert. Bei gemeinsamen Opfern sind alle Kleinst-Lineages durch ihre Ältesten vertreten, die auch zusammentreten, wenn gemeinsam interessierende Dinge zu beraten sind. Nur in seltenen Fällen wird ein Quartier ausschließlich von Angehörigen einer Lineage bewohnt. Fast immer sind einige Gehöfte im Quartier im Besitz zugewanderter Fremder. Diese haben in den Angelegenheiten der dominierenden Lineage nichts zu sagen. Sie können insoweit nicht integriert werden. Das Quartier bildet aber zumeist auch die Kulteinheit für die Verehrung der Erde, deren Priester von der dominierenden Lineage gestellt wird, es sei denn, die Lineage siedelt auf erobertem Land. Dann wird der Erdkult von Nachkommen der ursprünglichen Bewohner ausgeführt.

Zum Erdkult sind grundsätzlich die Oberhäupter aller im Kultbezirk siedelnden Familien zugelassen, d. h., auch die zugewanderten Fremden nehmen an den Kulthandlungen gleichberechtigt teil.

Die patrilinearen Kerne zuzüglich der fortgeheirateten Schwestern und Töchter mehrerer Quartiere bilden eine Groß-Lineage, die ebenfalls ihren gemeinsamen Ahnenaltar hat, an dem das Oberhaupt opfert. Bei diesen Opfern müssen alle Lineages und Klein-Lineages vertreten sein. Grundsätzlich hat aber auch jedes Oberhaupt einer Klein-Lineage das Recht, an diesem Opfer teilzunehmen. Gemeinsame Beratungen spielen auf dieser Ebene wie auch auf Ebene des Klans heute keine Rolle mehr.

Der Klan setzt sich aus einer oder mehreren Groß-Lineages zusammen. Während die Zugehörigkeit zu jeder Stufe der Lineage de facto oder fiktiv genealogisch nachgewiesen werden kann, ist dieser Nachweis der Abstammung vom Klangründer nur mehr mythisch begründet. Vielfach gelingt es nicht einmal mehr, nachzuweisen, in welchem Verwandtschaftsverhältnis die Gründer der Groß-Lineages eines Klans zueinander stehen.

Während die Oberhäupter von Klein- und Klein-Lineage tatsächlich das älteste männliche Mitglied der ältesten Generation ihrer Gruppe sind, trifft dies beim Lineage-Oberhaupt nur in wenigen Fällen zu. Meistens hat dieses Amt das Oberhaupt einer Klein-Lineage, der eine gewisse Seniorität zugesprochen wird. Bei der Groß-Lineage ist dies grundsätzlich üblich: der älteste lebende männliche Nachkomme des ältesten Sohnes des Gründerahnen ist Oberhaupt.

Warum wird dies alles im Zusammenhang mit der Kleingruppe erläutert? Kleingruppe ist hier doch wohl in erster Linie das Gehöft als Wirtschafts- und kleinste wirklich relevante Sozialeinheit und dann im weiteren Sinne noch die Klein-Lineage. Aber nur aus diesem System heraus ist zu verstehen, daß in Wirklichkeit eine viel weiter gehende Verflechtung gegeben ist. Das Gehöftoberhaupt gehört zu den Ältesten der Klein-Lineage und der Lineage und damit des Quartiers. Es hat also auf verschiedenen Ebenen des Kultes und auch der Verwaltung mitzuwirken. Die Quartierältesten sowie die Ältesten der Klein-Lineages bilden den Rat des Häuptlings, dem sie vor allem bei der Lösung von kleineren Rechtsstreitigkeiten helfen. Meistens zieht der Häuptling noch weitere Familienälteste zu diesen Ratssitzungen heran. So wirken die Ältesten in mehreren Kleingruppen zusammen.

Außerdem gibt es nachbarschaftliche Hilfe, z. B. bei der Rodung eines neuen Feldes. Hierzu lädt man die Mitglieder der Klein-Lineage ein und eventuell auch andere Nachbarn. Dadurch entstehen zu ganz bestimmten Zwecken gemeinsam handelnde Gruppen, denn solche Einladungen bleiben nicht einseitig. Diese Zusammenarbeit erfolgt nach einem nicht ganz leicht zu durchschauenden System, das offenbar einerseits eine Konsequenz des Verwandtschaftssystems ist, andererseits persönliche Freundschaftsbindungen und Nachbarschaftshilfe einbezieht. Solche Gruppen erscheinen auf den ersten Blick als nur temporär und für einen bestimmten Zweck gebildete Kleingruppen. Gelegentlich drängt sich jedoch der Eindruck auf, daß sich bestimmte Leute immer wieder zu solch gemeinsamer Arbeit zusammenfinden.

Bei anderen ethnischen Gruppen mag das System anders funktionieren als bei den Kassena, den Nuna, den Moba, den Gurma, Nankana, Mossi usw., aber stets sind Mitglieder der Familie in andere Kleingruppen verflochten. So gehört bei den Bambara und anderen Mande-Gruppen in Mali jeder Mann von Kindheit an zumindest einem Geheimbund an. Die Jungen sind bis zur Beschneidung Mitglied des Ntomo oder Ndomo. Nach der Beschneidung treten sie einem oder mehreren anderen Bündeln bei wie dem Komo. Innerhalb des Bundes werden sie zu Initiations- und Promotionsgruppen zusammengefaßt, die ihrerseits besonders zusammenhalten und innerhalb des Bundes Altersklassen darstellen. Großvater, Vater, Vatersbrüder und Söhne wirken in der Kleingruppe Familie zusammen. Die Söhne gehören vielleicht zum tyi-wara-Bund, der die jungen im Feldbau tätigen Männer zusammenfaßt. Alle gehören eventuell dem Komo-Bund an, wobei aber die Generationen verschiedenen Initiations-, d. h. Altersgruppen zugehören und somit verschiedenen Kenntnisgrad haben (9).

Auf dem Lande wirkt dieses System bis in die Gegenwart in der geschilderten oder in ähnlicher Form. Viele Leute sind aber in die Stadt abgewandert, und damit ergeben sich allerlei Probleme. Der traditionelle Sozialverband und das heißt, die traditionelle

Kleingruppe funktioniert nicht wie auf dem Lande. Ein Haupthindernis ist die ungenügende Mitgliederzahl in der Stadt. Viele, vor allem religiöse Aufgaben sind nur schwer in der modernen Gesellschaft zu realisieren. Sie können dort nur in angepaßter Form integriert werden. Neue Kriterien wie Vermögens- bzw. Verdienstage, Arbeitsplatz, Religion und allenfalls die ethnische Gruppe legen in der Stadt den Platz des einzelnen und seine Zugehörigkeit zu verschiedenen Kleingruppen fest. Die Ethnie als geschlossene Gruppe wird sogar meist durch religiöse Gruppen, Gewerkschaft, Partei und Arbeitskollegenschaft in den Hintergrund gedrängt. Krisenlagen wie dem Tod eines Mitglieds ist in der Stadt nicht einmal mehr die Lineage gewachsen. Da zumeist nur wenige Mitglieder der Lineage zugegen sind, übersteigt ein solches Ereignis die finanzielle Kraft der Gruppe. Man ist daher gezwungen, die Totenfeiern in die Heimat zu verlegen, wo der gesamte Sozialverband gemeinsam handeln kann und dadurch die wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Durchführung der Riten wieder gegeben sind. Dagegen steigt in der Stadt die Bedeutung der Kleinfamilie, die traditionell vorwiegend interne Bedeutung hat (10).

Mit diesen Ausführungen habe ich herauszustellen versucht, daß in bestimmten afrikanischen Gesellschaften jedermann in mehreren Kleingruppen aktiv ist. Letztlich bestimmt das Netz sozialer Verflechtungen die Zugehörigkeit zu entsprechenden Gruppen. Wenn in den Beispielen vorwiegend von Männern die Rede ist, so bedeutet dies sicher nicht, daß für die Frauen keine entsprechenden Zugehörigkeiten zu mehreren Kleingruppen gegeben sind. Bei den Beispielen von den Kassena ist deutlich geworden, daß jede Frau zumindest der Kleingruppe der erweiterten Familie ihres Mannes und der Kleinst-Lineage ihres elterlichen Gehörts angehört. Bis an ihr Lebensende bleibt sie Mitglied dieser Kleinst-Lineage und auch der Klein-Lineage, der Lineage, der Groß-Lineage und des Klans ihres Vaters. Manche ethnische Gruppen haben eigene Frauenbünde, über die in den meisten Fällen erst wenig oder — wie bei den Frauenbünden der Bambara — bisher noch gar nichts bekannt ist. In anderen Ethnien ist die Frau Mitglied einer Initiationsgruppe. Neuerdings gehören in Togo alle Frauen auf dem Lande automatisch einem Frauenverband an, der Teil der staatstragenden Einheitspartei ist. In der Stadt ist die berufstätige Frau in ein soziales Netz verschiedener Kleingruppen verflochten wie der Mann. Auch die nicht berufstätige Frau kommt in Kleingruppen, z. B. in religiöse Gruppen wie Kirchen oder Sekten.

Aus diesen afrikanischen Beispielen möchte ich folgern, daß wir bei der Betrachtung der Kleingruppe immer davon auszugehen haben, daß ein großer — wahrscheinlich sogar der überwiegende — Teil der Menschheit nicht nur einer einzigen Kleingruppe, sondern mehreren unterschiedlichen Kleingruppen verschiedener Zusammensetzung angehört.

Anmerkungen:

1. I. Schapera, *The Khoisan Peoples of South Africa*. London 1951, S. 78 f. — W. Hirschberg, *Khoisan sprechende Völker Südafrikas*. In: H. Baumann (Herausgeber), *Die Völker Afrikas und ihre traditionellen Kulturen*, Teil I, Wiesbaden 1975, S. 383 bis 408, bes. S. 390 f.
2. M. Gusinde, *Die Twiden. Pygmäen und Pygmoide im tropischen Afrika*. Wien und Stuttgart 1956, bes. S. 59 — P. Schebesta, *Die Urwald-Pygmaen*. In: H. Baumann (Herausgeber), *Die Völker Afrikas und ihre traditionellen Kulturen*, Teil I, Wiesbaden 1975, S. 775—784, bes. S. 781 f.
3. F. Caspar, *Die Tuparí. Ein Indianerstamm in Westbrasilien*. Monographien zur Völkerkunde, Bd. VII. Berlin und New York 1975, bes. S. 17, 29, 35, 126
4. H. Becher, *Die Surára und Pakidái. Zwei Yanónami-Stämme in Nordwestbrasilien*. Mitt. a. d. Mus. f. Völkerkunde in Hamburg, Bd. XXVI. Hamburg 1960
5. Im übrigen sei daran erinnert, daß W. Hirschberg zu Recht immer wieder — und auch in der Diskussion dieses Beitrags — darauf hingewiesen hat, daß Wildbeutervölker wie die Buschmänner, die Pygmäen und auch die südamerikanischen Urwaldbewohner durchaus nicht Beispiele für das Leben der Wildbeuter in menschlichen Urzeiten sind, daß für sie vielmehr eine sekundäre Primitivität anzunehmen ist. Vgl. z. B. W. Hirschberg, *Kulturhistorie, Ethnohistorie und Humanethologie in der Altvölkerfrage*. In: Mitt. d. Anthropol. Ges. in Wien, Bd. CVII, 1977, S. 71—81

6. Zu diesen und den folgenden Ausführungen sowie zur Diskussion der ethnosozio-
logischen Fachterminologie vgl. J. Zwernemann, Zur Sozialordnung der Kassena
von Pô (Obervolta). In: *Tribus*, Nr. 12, Stuttgart 1963, S. 33–103
7. Man kann auch von virilokaler Residenz sprechen. Hier trifft m. E. aber der Begriff
„patrilokal“ besser zu, da ja nicht so sehr der Wohnort des Ehemanns als viel-
mehr der Wohnort der erweiterten Familie seines Vaters maßgeblich ist.
8. Der aus der englischen Sprache stammende Begriff „lineage“ (französisch „lig-
nage“) ist noch nicht befriedigend in die deutsche Sprache übersetzt worden. Eine
Übersetzung mit „Linie“ ist m. E. abzulehnen oder zumindest fragwürdig, da „Linie“
der Übersetzung von „line“ vorbehalten bleiben sollte, z. B. „line of descent“ =
„Deszendenzlinie“.
9. Über die Bünde der Bambara vgl. z. B. G. Dieterlen und Y. Cissé, *Les fondements
de la société d'initiation du Komo*. Paris und Den Haag 1972. — L. Tauxier, *La
religion bambara*. Paris 1927, bes. S. 272 ff. — D. Zahan, *Sociétés d'initiation bam-
bara. Le N'domo — le Korè*. Paris und Den Haag 1960 — D. Zahan, *The Bambara*.
Leiden 1974, bes. S. 15 ff. — Vgl. auch die Zusammenfassung bei J. Zwernemann,
Die Oberriger-Provinz. In: H. Baumann (Herausgeber), *Die Völker Afrikas und ihre
traditionellen Kulturen*, Teil II, Wiesbaden 1979, S. 461–494, bes. S. 489 f.
10. Vgl. hierzu J. Zwernemann, *Ethnische und ethnosozio-logische Aspekte der Urba-
nisierung in Afrika*. In: *Paideuma*, Band XIII, 1967, S. 223–232

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Matreier Gespräche - Schriftenreihe der Forschungsgemeinschaft Wilheminenberg](#)

Jahr/Year: 1977

Band/Volume: [1977](#)

Autor(en)/Author(s): Zwernemann Jürgen

Artikel/Article: [Die Kleingruppe in völkerkundlicher Sicht 145-150](#)